

§ 9**Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt**

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Ausländern erteilt werden, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. drei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit vier Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt oder geduldet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Abs. 1 Nr. 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Person aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
2. einer nach dem Aufenthaltsgesetzes oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung oder
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Auf die Aufenthaltszeit nach Abs. 1 Nr. 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet.

(4) Die Zustimmung wird ohne Beschränkung nach § 13 erteilt.

DA**Zu Abs. 1**

Personen, die sich durch langjährige Beschäftigung oder mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland bereits in einem wesentlichen Umfang integriert haben, wird das Recht auf Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung eingeräumt. Dies soll ergänzend zu der späteren Möglichkeit einer aufenthaltsrechtlichen Verfestigung durch eine Niederlassungserlaubnis geschehen, die mit einem freien Arbeitsmarktzugang verbunden ist.

**3.9.111
Grundsatz**

(2) Die Zustimmung wird unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt, d.h. eine Prüfung des Arbeits- und Ausbildungsstellenmarktes bedarf es nicht.

(3) Die Zustimmung ist auch ohne Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes möglich.

Der Nachweis über eine dreijährige rechtmäßige, versicherungspflichtige Beschäftigung im Inland ist vom Arbeitnehmer zu erbringen (z.B. Versicherungsnachweis).

3.9.112 Nachweis der dreijährigen Beschäftigung

Es können nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse berücksichtigt werden. Geringfügige Beschäftigungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) begründen diesen Anspruch nicht.

§ 24 Abs. 1 SGB III lautet:
(Versicherungspflichtverhältnis)

In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen Personen, die als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind.

3.9.113 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

§ 25 Abs. 1 SGB III lautet:
(Beschäftigte)

Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III lautet:
(Versicherungsfreie Beschäftigung)

Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung; abweichend von § 8 Abs. 2 S. 1 SGB IV werden geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet.

§ 8 SGB IV lautet:
(Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit:

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 € nicht übersteigt,

2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 € im Monat übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nr. 1 oder Nr. 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nr. 1 mit Ausnahme einer Beschäftigung nach Nr. 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 entfallen. Wird bei der Zusammenrechnung nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Bekanntgabe der Feststellung durch eine Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung ein.

Der Aufenthalt ist unterbrochen, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG).

Es sind die Angaben der Ausländerbehörde in der Zustimmungsanfrage zugrunde zu legen.

3.9.114
Nachweis des vierjährigen Aufenthalts

Die Voraussetzungen können nur von der Ausländerbehörde festgestellt werden. Auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit kann daher verzichtet werden, wenn im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde eine globale Zustimmung erfolgt ist. Die Ausländerbehörde hat die Agentur für Arbeit über die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu unterrichten.

Zu Abs. 2

Hier wird geregelt, welche Beschäftigungszeiten nicht zur Erlangung eines Arbeitsmarktzugangs ohne Vorrangprüfung angerechnet werden. Vor einer zwischenzeitlichen Ausreise liegende Aufenthalte sind nicht berücksichtigungsfähig. In den Nummern 2 und 3 werden von der arbeitsmarktlichen Verfestigung vorübergehende Beschäftigungsaufenthalte ausgenommen. Dazu gehören Saisonkräfte, Gastarbeitnehmer, Werkvertragsarbeitnehmer, Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen. Demgegenüber stehen die aus allgemeinen arbeitsmarktlichen Gründen vorgesehene Befristungen des § 13 Abs. 2 einer Verfestigung nicht entgegen.

3.9.115
Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zu Abs. 3

Es sind die Angaben der Ausländerbehörde in der Zustimmungsanfrage zugrunde zu legen.

3.9.116
Anrechnung von Aufenthaltszeiten Nach § 16 AufenthG

Zu Abs. 4

Die Zustimmung ist ohne die Beschränkungen des § 13 zu erteilen.

3.9.117
Zustimmung ohne Beschränkung